

# **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 02.11.2015**

**Der Landkreis Sonneberg erlässt aufgrund:**

- § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267),
- §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82),
- § 98 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154),
- der Satzung des Landkreises Sonneberg über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen im Landkreis Sonneberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 13.11.2012

**nachfolgende Änderungsatzung:**

## **Art. 1**

§ 5 der Gebührensatzung des Landkreises Sonneberg für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Sonneberg vom 13.11.2012 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung von Wohngrundstücken setzt sich aus
- a) einer Grundgebühr,
  - b) einer Entleerungsgebühr sowie
  - c) einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder (Behältermietgebühr) oder einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Systemmietgebühr) (außer bei der Verwendung von Restmüllsäcken) zusammen.
1. Die Grundgebühr beträgt 21,80 € pro Person und Jahr und schließt die Leistungen für
- die Sperrmüllsammlung und -entsorgung
  - die PKW-Altreifenentsorgung (ohne Felgen)
  - die Sonderabfall-Kleinmengenerfassung und -entsorgung
  - Grünabfalltransport und -verwertung
  - die Haushaltsschrottsammlung und -verwertung
  - die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
  - die Sammlung, ggf. Sortierung und die Verwertung des Altpapiers
  - Sondersammlungen, Modellversuche dgl.
  - Verwaltungskosten, Gutachten dgl.
  - Systemkosten für die elektronische Datenerfassung und -verarbeitung (Identsystem)
- ein.

2. Die Entleerungsgebühr wird für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von Restmüll erhoben.

Die Gebühr für eine Entleerung des Behälters beträgt:

- MGB 80 l 3,18 €
- MGB 120 l 4,76 €
- MGB 240 l 9,52 €
- Restmüllsack (60 l) 2,38 €
- 1,1 m<sup>3</sup> - Rollcontainer 35,53 €
- 2,5 m<sup>3</sup> - Umleercontainer 80,74 €
- 5,0 m<sup>3</sup> - Umleercontainer 161,48 €

3. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehältnisse incl. Transponder (Behältermietgebühr) beträgt pro Jahr für einen MGB 80 l, 120 l, 240 l 1,83 €

4. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für den Transponder und dessen Installation (Systemmietgebühr) beträgt pro Jahr für einen 1,1 m<sup>3</sup> - Rollcontainer, einen 2,5 m<sup>3</sup> - Umleercontainer, einen 5,0 m<sup>3</sup> - Umleercontainer 1,83 €

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von gewerblichem Gefäßmüll setzt sich aus

- a) einer Entleerungsgebühr einschließlich Verwaltungskosten sowie
- b) einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehälter incl. Transponder (Behältermietgebühr) oder einer Gebühr für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der für die Mülltonnenidentifikation notwendigen Behälterausrüstung (Systemmietgebühr) zusammen.

1. Die Entleerungsgebühr wird für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von gewerblichem Gefäßmüll erhoben.

Die Gebühr für eine Entleerung des Behälters beträgt:

- MGB 80 l 4,74 €
- MGB 120 l 6,32 €
- MGB 240 l 11,08 €
- 1,1 m<sup>3</sup> - Rollcontainer 37,09 €
- 2,5 m<sup>3</sup> - Umleercontainer 82,30 €
- 5,0 m<sup>3</sup> - Umleercontainer 163,04 €

2. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für die Gestellung, Wartung und Instandhaltung der Abfallbehältnisse incl. Transponder (Behältermietgebühr) beträgt pro Jahr für einen MGB 80 l, 120 l, 240 l 1,83 €

3. Die Gebühr zur Deckung der Kosten für den Transponder und dessen Installation (Systemmietgebühr) beträgt pro Jahr für einen 1,1 m<sup>3</sup> - Rollcontainer, einen 2,5 m<sup>3</sup> - Umleercontainer, einen 5,0 m<sup>3</sup> - Umleercontainer 1,83 €

- (3) Für gemischt genutzte Grundstücke, bei denen gemäß § 13 Abs. 8 Satz 1 AWS gemeinsame Abfallbehältnisse für Restmüll und gewerblichen Gefäßmüll auf Antrag der Anschlusspflichtigen genutzt werden, gelten die Entleerungsgebührensätze gemäß Abs. 2 Ziffer 1. Die Grundgebühr wird entsprechend § 5 Abs. 1 Ziffer 1 erhoben.
- (4) Die Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters ohne Änderung der Personenzahl in eine andere Behältergröße beträgt 11,52 € Entsprechendes gilt für Gewerbe. Die Gebühr für den Ersatz eines durch unsachgemäße Handlung des Abfallerzeugers und/oder – besitzers bzw. des Gewerbetreibenden zerstörten oder unbrauchbar gewordenen Abfallbehälters MGB 80 l, MGB 120 l oder MGB 240 l beträgt 4,00 €
- (5) Benutzungsberechtigte im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 AWS (insbesondere Eigentümer von Freizeitgrundstücken), die nicht anschlusspflichtig sind, haben ihre Abfälle gemäß § 12 AWS der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Die Gebühr ermittelt sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Leistung nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 4.
- (6) Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinmengen von gemäß § 5 Abs. 2 AWS von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossenen Abfällen auf dem Zentralen Wertstoffhof betragen:
- für asbesthaltige Abfälle 136,14 €/t, bei Ausfall des Wiegesystems 74,88 €/m<sup>3</sup>,
  - für Altholz bis Kategorie A IV 51,17 €/t, bei Ausfall des Wiegesystems 10,24 €/m<sup>3</sup>,
  - für Bauschutt und Bodenaushub (Erdstoff) bis Z 2 (LAGA M 20) 27,97 €/t, bei Ausfall des Wiegesystems 39,16 €/m<sup>3</sup>.
- (7) Bei der Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand und umfasst die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung dieser Abfälle.

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sonneberg, den 02.11.2015  
Landkreis Sonneberg

**Zitzmann  
Landrätin**

**Siegel**